



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 15. Dezember 2022, um 20.00 Uhr,

findet im Rathausaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29. September 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2024 – 2027; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zusage Ausfinanzierung Gemeindeanteil für das geförderte Glasfaserprojekt
- 5.) Musikschulverband Groß Gerungs; Entsendung von Mitglied in den Vorstand; Beschlussfassung (Zl. 320)
- 6.) KG Dietmanns - Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11; (Zl. 031)
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8500)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und Sanierung; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8510)
- 9.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 10.) Ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien – Abschluss Nutzungsvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 11.) Benützung eines Raumes in der Volksschule Groß Gerungs für Deutschkurse; Beschlussfassung (Zl. 211)
- 12.) Baumkataster – Vereinbarung zwischen der Pfarre Groß Gerungs und der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets“ für den öffentlichen Verkehr sowie Festlegung der Entlehnungsbedingungen; Beschlussfassung (Zl. 522)
- 14.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)
- 15.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)
- 16.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 17.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Ober Neustift“ – KG Ober Neustift; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)
- 18.) KG Groß Meinharts – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 19.) KG Etzen – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Sitzmanns – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) FF-Griesbach – Asphaltierung beim FF-Gebäude; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Christian Laister



Groß Gerungs, 07.12.2022

Angeschlagen am: 07.12.2022
Abgenommen am: 16.12.2022



NIEDERSCHRIFT

vom 15. Dezember 2022 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl
Eschelmüller (ÖVP) und DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),
Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), Hermann Laister
(ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP),
Roland Rogner (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Lukas Brandweiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Manfred Floh (ÖVP),
Stefanie Hackl (ÖVP) und GR Johann Steininger (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom
29. September 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2024 – 2027; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zusage Ausfinanzierung Gemeindeanteil für das
geförderte Glasfaserprojekt
- 5.) Musikschulverband Groß Gerungs; Entsendung von Mitglied in den Vorstand;
Beschlussfassung (Zl. 320)
- 6.) KG Dietmanns - Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11; (Zl. 031)
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV; Annahme
der Bundesförderung (Zl. 8500)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und
Sanierung ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 9.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 10.) Ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien – Abschluss Nutzungsvereinbarung;
Beschlussfassung (Zl. 853)

- 11.) Benützung eines Raumes in der Volksschule Groß Gerungs für Deutschkurse; Beschlussfassung (Zl. 211)
- 12.) Baumkataster – Vereinbarung zwischen der Pfarre Groß Gerungs und der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets“ für den öffentlichen Verkehr sowie Festlegung der Entlehnungsbedingungen; Beschlussfassung (Zl. 522)
- 14.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)
- 15.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)
- 16.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 17.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Ober Neustift“ – KG Ober Neustift; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)
- 18.) KG Groß Meinharts – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Etzen – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Sitzmanns – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) FF-Griesbach – Asphaltierung beim FF-Gebäude; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29. September 2022 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der SPÖ, der FPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Bericht zur unvermuteten Gebarungsprüfung vom 29. November 2022.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 29. November 2022 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2024 – 2027; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2023 lag in der Zeit vom 21.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2023 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2023 wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Voranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Voranschlag 2023 wurde nach den Regeln der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.).

Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	€ 9.887.800,00
Summe Aufwendungen	€ 11.128.400,00
Nettoergebnis	- € 1.240.600,00
Rücklagenabwicklung	€ 1.240.600,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 9.673.800,00
Summe Auszahlungen	€ 8.593.800,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.080.000,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 699.200,00
Summe Auszahlungen	€ 19.223.000,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 18.523.800,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.080.000,00
Nettofinanzierungssaldo	- € 17.443.800,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 17.196.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 667.600,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 16.528.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 915.400,00

Im Voranschlag 2023 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 915.400,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 320.000,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Die erforderliche Rücklagenentnahme ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.943.900,-- leicht erklärbar.

Der Gesamtschuldenstand wird sich laut dem Voranschlag 2023 voraussichtlich von € 7.178.200,-- auf € 23.706.600,-- erhöhen.

Die Erhöhung des Schuldenstandes erfolgt durch die geplanten Darlehensaufnahmen für die Projekte Breitbandausbau/Glasfaser (€ 16.349.000,--), Straßenbau (€ 497.000,--) und Neubau Kindergarten Etzen (€ 350.000,--).

Nach der Errichtung des Glasfasernetzes im gesamten Gemeindegebiet von Groß Gerungs und der Abrechnung mit den Förderstellen sollte von der aufgenommenen Darlehenssumme in der Höhe von € 16.349.000,-- ein Restdarlehensbetrag in der Höhe von ca. € 5.000.000,-- bestehen bleiben. Dieses Restdarlehen sollte dann spätestens innerhalb von 25 Jahren durch Rückflüsse von der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH getilgt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplans

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 18.944.000,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 17.196.000,-- (Breitbandausbau Glasfaser € 16.349.000,--, Straßenbau € 497.000,-- und Neubau Kindergarten Etzen € 350.000,--)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 10.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 10.000,--** ist eine Erläuterung vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zusage Ausfinanzierung Gemeindeanteil für das geförderte Glasfaserprojekt

Sachverhalt:

Für das bei der Förderstelle eingereichte Projekt der Errichtung eines Glasfasernetzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl-NÖ durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH ist die Förderzusage des Bundes eingelangt.

Das gegenständliche Projekt wurde von der Jury prinzipiell positiv beurteilt.

Die FFG (Forschungsförderungsgesellschaft mbH) Projektnummer lautet: 897286
 eCall Projektnummer: 45039407
 Organisationsname: FTTH Netz Waldviertel

Die förderbaren Kosten betragen € 70.498.344,00 und die vorgeschlagene Förderung € 44.752.349,00.
 Der Ausfinanzierungsbedarf beträgt somit € 25.745.995,00.

Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden lautet wie folgt:

Gemeinde	Homes passed aus der Förder-einreichung	geförderte Ausbaukosten nach Förder-einreichung	Bundesförderung nach Förder-einreichung (Förderquote 63,48%)	On-Top Förderung Land NÖ 15% der Ausbaukosten (Aussage der FFG)	Eigenmittelbedarf der Gemeinden	Förderung in Summe
Altmelon	425	€ 5 107 835	€ 3 242 454	€ 766 175	€ 1 099 206	€ 4 008 629
Arbesbach	448	€ 7 324 951	€ 4 649 879	€ 1 098 743	€ 1 576 329	€ 5 748 622
Bärnkopf	202	€ 2 566 469	€ 1 629 195	€ 384 970	€ 552 304	€ 2 014 165
Groß-Gerungs	1 943	€ 17 665 231	€ 11 213 889	€ 2 649 785	€ 3 801 558	€ 13 863 673
Langschlag	651	€ 8 929 268	€ 5 668 299	€ 1 339 390	€ 1 921 578	€ 7 007 690
Martinsberg	284	€ 3 251 730	€ 2 064 198	€ 487 760	€ 699 772	€ 2 551 958
Rappottenstein	718	€ 8 847 762	€ 5 616 559	€ 1 327 164	€ 1 904 038	€ 6 943 724
Schönbach	338	€ 4 174 512	€ 2 649 980	€ 626 177	€ 898 355	€ 3 276 157
Bad Traunstein	326	€ 4 995 722	€ 3 171 284	€ 749 358	€ 1 075 079	€ 3 920 643
Zwettl	409	€ 7 634 864	€ 4 846 612	€ 1 145 230	€ 1 643 023	€ 5 991 841
	5 744	€ 70 498 344	€ 44 752 349	€ 10 574 752	€ 15 171 244	€ 55 327 100

Von der Förderstelle (Abwicklungsstelle) wird noch eine Zusage verlangt, dass der nicht durch die Bundes- und Landesförderung abgedeckte Ausfinanzierungsbedarf für dieses Projekt übernommen bzw. sichergestellt wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfasernetzes in den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl-NÖ durch die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausdrücklich und unwiderruflich bestätigt wird, dass für den Ausbaubereich Groß Gerungs die Ausfinanzierung sichergestellt wird.

Diese Zusage beinhaltet auch einen eventuell anfallenden Restbetrag für den Ausbaubereich Groß Gerungs, der nicht durch die gewährte Förderung des Landes NÖ abgedeckt wird.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs bestätigt die Aufbringung der voraussichtlichen Ausfinanzierungsmittel gemäß nachstehender Aufstellung.

Eigenmittel	€ 301.558,00
Fremdfinanzierung	€ 3.500.000,00
Ausfinanzierungsbedarf für den Bereich Groß Gerungs	€ 3.801.558,00

Der für den Ausbaubereich Groß Gerungs erforderliche Ausfinanzierungsbedarf in der Höhe von € 3.801.558,00 wird an die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH überwiesen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

5.) Musikschulverband Groß Gerungs; Entsendung von Mitglied in den Vorstand;
Beschlussfassung (Zl. 320)

Sachverhalt:

Die ehemalige Leiterin der VS Etzen, Frau Maria Haas scheidet auf eigenem Wunsch aus dem Vorstand des Musikschulverbandes Groß Gerungs aus.

Laut § 6 der Satzung der Musikschule Groß Gerungs ist von der verbandangehörigen Gemeinde ein neues Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut § 6 der Satzung der Musikschule Groß Gerungs, Frau Gabriela Grünstäudl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Groß Meinharts 43, von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vorstandsmitglied ab dem 1. Jänner 2023 in den Musikschulverband Groß Gerungs entsendet werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

6.) KG Dietmanns - Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11; (Zl. 031)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt die teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11 (Betriebsgebiet Dietmanns) in der KG Dietmanns. Der freizugebende Teil ist in der beiliegenden Plandarstellung gelb markiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2022 erfolgte auf Grund einer Anfrage die Beschlussfassung für den Verkauf einer Teilfläche der Grundstücksparzelle Nr. 410/1.

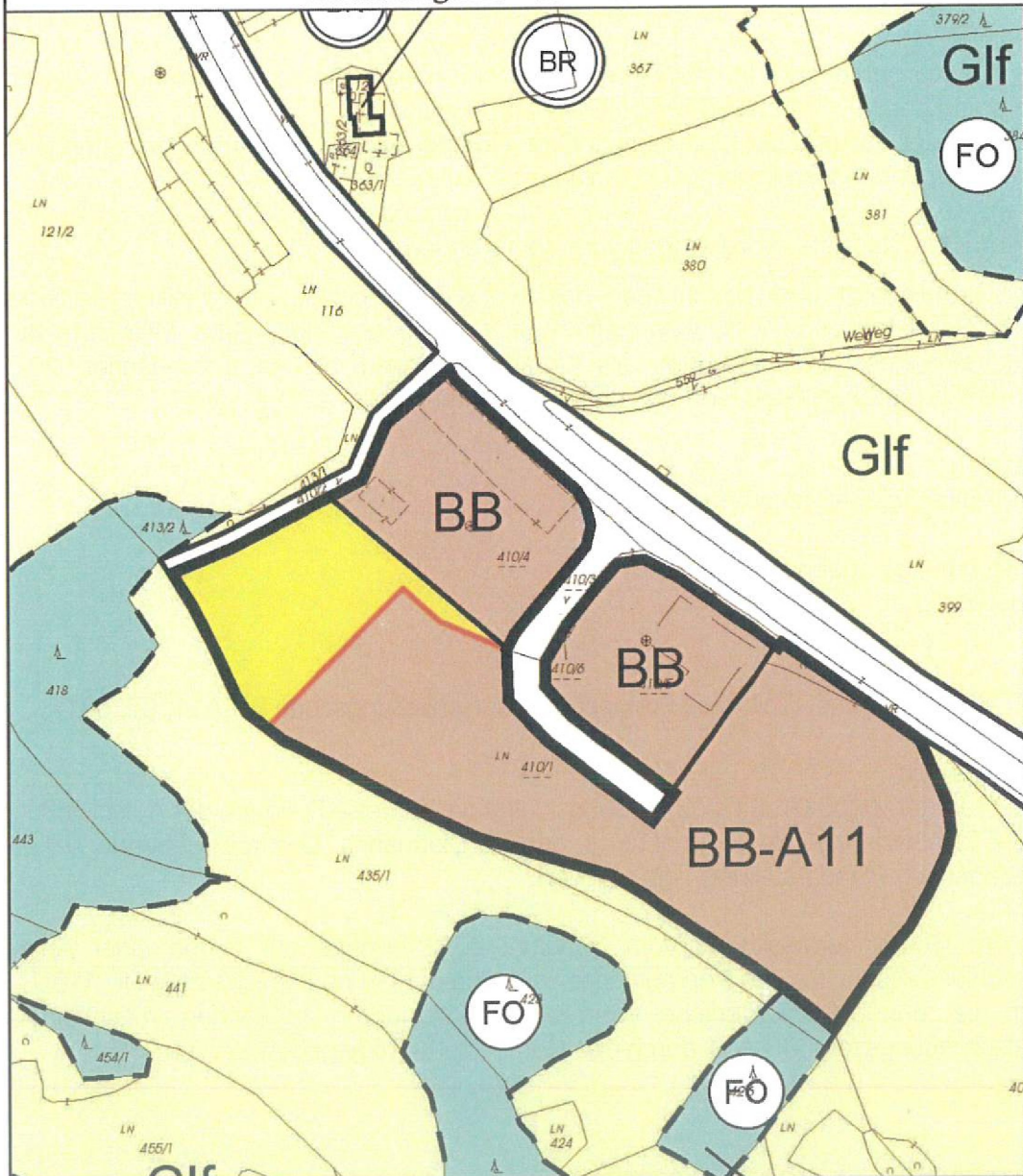
Um hier nun die erforderliche Vermessung durchführen zu können, muss ein Teil der Aufschließungszone BB-A11 durch den Gemeinderat freigegeben werden.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

tlw. Freigabe der BB-A11 - Beilage zum GR-Beschluss vom 15.12.2022

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Dietmanns



Planverfasser:

M=1:2000
08.11.2022



Plannummer:
1273 / 003



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3960 Gmünd
Fax: 02823/3625

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die teilweise Freigabe der Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A11) in der KG Dietmanns mittels nachfolgender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Dietmanns ausgewiesenen Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A11) teilweise (gelb markierter Bereich in der beiliegenden Skizze) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2010 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 11 (BB-A11):

Sicherstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8500)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2022 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 29.11.2022 eine Förderung für das Projekt Wasserversorgungsanlage - BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend dem Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs ein Förderungsvertrag abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B905704

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV

Funktionsfähigkeitsfrist: 30.06.2020

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 70.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 18 % .

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 12.600,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.11.2022, Antragsnummer B905704, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 12 Erweiterung Pletzensiedlung IV.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	€ 10.000,--
Eigenmittel	€ 47.400,--
Landesmittel	€ 0,--
Bundesmittel	€ 12.600,--
Weitere Förderungen	€ 0,--
Restfinanzierung	€ 0,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 70.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und Sanierung ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2022 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 29.11.2022 eine Förderung für das Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und Sanierung gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend dem Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs ein Förderungsvertrag abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B905705

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und Sanierungen

Funktionsfähigkeitsfrist: 30.06.2020

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 515.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 34 % .

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 175.100,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,93 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.11.2022, Antragsnummer B905705, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Erweiterung Pletzensiedlung IV und Sanierung.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	€ 16.000,--
Eigenmittel	€ 117.900,--
Landesmittel	€ 206.000,--
Bundesmittel	€ 175.100,--
Weitere Förderungen	€ 0,--
Restfinanzierung	€ 0,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 515.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Winterdienst zur Anwendung kommenden Sätze wurden in der Gemeinderatssitzung am 3. November 2016 beschlossen.

Herr Hüttler aus Oberkirchen hat der Gemeinde eine Kalkulation übermittelt in der er anführt, dass die Kosten für den Winterdienst für einen Traktor mit 180 PS samt Pflug und Mann netto € 120,-- betragen.

Beim Streudienst betragen die Mehrkosten laut seinen Angaben € 20,--.

Derzeit gelangen folgende Winterdienstsätze (Stundensätze) zur Anwendung:

	aktuelle Sätze
Schneeräumung	
Traktor bis 80 PS	50,00
Traktor von 81 bis 100 PS	61,00
Traktor von 101 bis 120 PS	67,00
Traktor von 121 bis 140 PS	76,00
Traktor ab 141 PS	92,00
Sandstreuung mit Gemeindegerät	48,00
Sandstreuung mit eigenem Gerät und starkem Traktor (derzeit Hüttler und Floh)	70,00
Kombitarif Schneeräumung und Sandstreuung mit Traktor ab 200 PS	106,00
Lagerung Streugut in eigener, geschlossener Halle	146,00

Laufmeterregelung: € 0,19 je Laufmeter

Bei den angeführten Tarifen handelt es sich um Nettobeträge.

Diese Tarife gelten seit der Wintersaison 2016/2017.

In Vorgesprächen ist besprochen worden, dass die Sätze um ca. 25 % bei Sandeln und ca. 30 % bei der Schneeräumung erhöht werden sollten.

Herr GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) ist wegen Befangenheit bei der Beschlussfassung bzw. Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab der Wintersaison 2022/2023 folgende Stundensätze für die Entschädigungen im Winterdienst neu festgesetzt werden:

	Vorschlag Erhöhung
Schneeräumung	
Traktor bis 80 PS	65,00
Traktor von 81 bis 100 PS	79,00
Traktor von 101 bis 120 PS	87,00
Traktor von 121 bis 140 PS	99,00
Traktor ab 141 PS	120,00
Sandstreuung mit Gemeindegerät	60,00
Sandstreuung mit eigenem Gerät und starkem Traktor (derzeit Hüttler und Floh)	87,50
Kombitarif Schneeräumung und Sandstreuung mit Traktor ab 200 PS	138,00
Lagerung Streugut in eigener, geschlossener Halle	146,00

Die Laufmeterregelung bleibt unverändert bei € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch jederzeit auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Bei der Abrechnung muss von jedem Fahrer eine Stundenaufstellung analog einem Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien – Abschluss Nutzungsvereinbarung;
Beschlussfassung (Zl. 853)

Sachverhalt:

Der Verein „Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag“ ist an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetreten und hat Räumlichkeiten für die Abhaltung von Deutschkursen für Flüchtlinge aus der Ukraine gesucht. In diesem Zusammenhang wurde das im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Gebäude mit der Anschrift 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 165 als geeignet erachtet.

Die Abhaltung der Deutschkurse in diesem Gebäude erfolgt durch die Firma Ibis acam Bildungs GmbH aus 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19. Mit dieser Firma muss diesbezüglich auch eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Eine Voraussetzung ist, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs keine Miete für die Benützung eingehoben wird. Es wurde lediglich ein Betriebskostenpauschale in der Höhe von € 650,-- inkl. der gesetzlichen Ust. fixiert.

Die Nutzung des Gebäudes durch die Firma Ibis acam Bildungs GmbH soll vom 1. November 2022 bis 31. März 2023 erfolgen.

Die diesbezügliche Vereinbarung wurde bereits vom Geschäftsführer der Firma Ibis acam Bildungs GmbH als auch vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs unterfertigt.

Die Unterfertigung der Vereinbarung durch den Bürgermeister erfolgte vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende bereits unterfertigte Vereinbarung zwischen der Firma Ibis acam Bildungs GmbH und der Stadtgemeinde Groß Gerungs genehmigen.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Vereinbarung

Zwischen der Ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19
vertreten durch Geschäftsführer CFO Mag. Leopold Fischl
und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch
Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister
wird nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs stellt das gesamte Erdgeschoß des in ihrem Eigentum befindlichen Gebäudes mit der Anschrift 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 165 der Firma Ibis acam Bildungs GmbH für die Nutzung zur Abhaltung von Deutschkursen für die Flüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung.

Es gilt als vereinbart, dass für die Benutzung des Gebäudes keine Miete durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingehoben wird. Von der Firma Ibis acam Bildungs GmbH müssen aber die anfallenden Betriebskosten bezahlt werden. Als monatlicher Pauschalbetrag wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Betrag von € 650,- (in Worten: Euro sechshundertfünfzig) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer als Betriebskostenpauschale fixiert und muss jeweils bis zum 5. des nachfolgenden Monats auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs IBAN: AT80 2027 2021 0000 1359 einbezahlt werden. Dieses Betriebskostenpauschale beinhaltet Heiz- und Stromkosten sowie die Kosten für Kanal, Wasser und Müll. Nicht enthalten sind Kosten für eine eventuell anfallende Reinigung der Räumlichkeiten. Hier gilt als vereinbart, dass dies von den Kursteilnehmern bzw. vom Verein „Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs – Langschlag“ selber organisiert wird. Aufgrund der voraussichtlich kurzzeitigen Nutzung in den Wintermonaten und den in dieser Zeit hohen Heiz- und Stromkosten gilt das Pauschale für die Monate November bis inkl. Februar und ist dann zu evaluieren (Ablesung von Zählerständen).

Diese Nutzungsvereinbarung beginnt am 1. November 2022 und endet am 31. März 2023.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat jedoch das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn das vereinbarte Betriebskostenpauschale nicht zeitgerecht einbezahlt wird oder die Nutzer der Räumlichkeiten von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch machen.

Die Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten erfolgt in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand, frei von Fahrmüssen, mit für einen Schulungsbetrieb möglichen normalen Abnutzungsspuren.

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
DVR-Nr.: 0409448

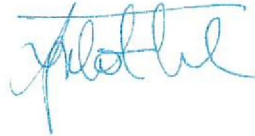
Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612-32
Mail: office@gierungs.at
Web: www.gierungs.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
IBAN: AT802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16212906



Diese Vereinbarung bedarf zur Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NO Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Wien, am



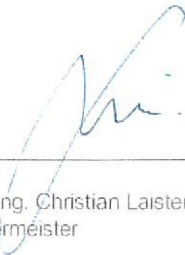
Firma Ibis acam Bildungs GmbH

Leopold Fischl, 25.10.2022 18:24
Geschäftsführer | CFO

Geschäftsführer CFO Mag. Leopold Fischl

Groß Gerungs, am ... **27. Okt. 2022**

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs



Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
DVR-Nr. 0409448

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612-32
Mail: office@gerungs.at
Web: www.gerungs.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
IBAN: AT802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16213906



Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) Benützung eines Raumes in der Volksschule Groß Gerungs für Deutschkurse; Beschlussfassung (Zl. 211)

Sachverhalt:
Frau Renate Schnutt, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 2 hat folgendes schriftliche Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt.

„Ich unterrichte seit März ehrenamtlich ukrainische Flüchtlinge in Deutsch. Seit einiger Zeit befinden sich auch drei Schüler (HAK und Polytechnikum) in meiner Lerngruppe. Es ist daher nur möglich, gegen Abend den unterstützenden Unterricht zu halten.

In dem uns **ausschließlich** zugewiesenen Raum hinter dem Saal des Gasthauses Hirsch kann am Abend wegen des Lärmpegels nicht ungestört gearbeitet werden.

Nachdem ich daher mehrmals mit meiner Gruppe in meine Privatwohnung ausgewichen bin und dies keine Dauerlösung sein kann, ersuche ich, einen Raum in der Volksschule benützen zu dürfen.

Zeit: Montag und Donnerstag von 17 bis 19 Uhr

Anzahl: Sechs Personen

Ich bitte, mein Anliegen positiv erledigen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Schnutt e.h.“

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Renate Schnutt, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 2, einen Raum in der Volksschule Groß Gerungs kostenlos für die oben gewünschte wöchentliche Dauer zur Verfügung gestellt bekommt, damit sie ehrenamtlich ukrainische Flüchtlinge in Deutsch unterrichten kann.

Die Betriebskosten werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Baumkataster – Vereinbarung zwischen der Pfarre Groß Gerungs und der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:
Am Kirchenplatz in Groß Gerungs befindet sich eine Linde, die im Eigentum der Pfarre Groß Gerungs steht. Die Pfarre Groß Gerungs ist an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetreten und hat ersucht, dass diese Linde in den Baumkataster der Stadtgemeinde Groß Gerungs

aufgenommen werden soll, damit die Pfarre keine separate Beauftragung der Baumuntersuchung durchführen muss.

Die Kosten für die Baumuntersuchung der Linde würden von der Pfarre Groß Gerungs übernommen. Es wurde eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung von der Pfarre Groß Gerungs übermittelt.

Herr GR Christian Grafeneder (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei der Beschlussfassung bzw. Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Vereinbarung zwischen der Pfarre Groß Gerungs und der Stadtgemeinde Groß Gerungs genehmigen.

Vereinbarung zwischen der Pfarre Gr.Gerungs und der Stadtgemeinde Gr.Gerungs.

Die Linde die am Anfang des Kirchplatzes steht und ihm Eigentum der Pfarre Gr.Gerungs ist, wird in den Baumkataster der Stadtgemeinde Gr.Gerungs aufgenommen. Damit fällt für die Pfarre Gr.Gerungs eine separate Beauftragung bzw. Bezahlung der Baumuntersuchung weg.

Die Stadtgemeinde beauftragt ihrerseits eigenständig eine Firma die die Untersuchung der Bäume durchführt und gegebenenfalls auch die div. Baumschnittarbeiten beauftragt. Hier hat die Pfarre Gr.Gerungs kein Mitspracherecht an wenn und wann die Baumuntersuchung bzw. die Baumschnittarbeiten vergeben werden.

Wir als Pfarre Gr.Gerungs bekommen von der Stadtgemeinde Gr.Gerungs die anteiligen Kosten vorgeschrieben und bezahlen den Betrag direkt an die Stadtgemeinde.

Die gemachten Baumuntersuchung der Linde und wenn notwendig die erforderlichen Baumschnitte bzw. getätigten Arbeiten werden in einem Protokoll vermerkt und dieses wird an die Pfarre Gr.Gerungs übersendet.

Eine Haftung entsteht mit dieser Vereinbarung weder für die Stadtgemeinde Gr.Gerungs als auch für die Pfarre Gr.Gerungs nicht. Laut Rücksprache mit der Diözese St. Pölten/Versicherungsabteilung haftet grundsätzlich die Firma die die Begutachtung macht bzw. die Firma die den Baumschnitt durchführt.

Ab einer genau definierten Windstärke fällt diese Haftung aber auch für die ausführende Firma und alle beteiligten Personen weg. Hier tritt die Tatsache „höhere Gewalt“ in Kraft und es kann rechtlich niemand dafür verantwortlich gemacht werden, wenn alle notwendigen Baumuntersuchungen und Baumschnitte durchgeführt wurden.

Seitens der Stadtgemeinde Gr. Gerungs werden keine laufenden Sichtkontrollen bezüglich der Linde am Kirchenplatz durchgeführt. Diese Verantwortung bleibt - unbeschadet der jährlichen durch die Stadtgemeinde Gr. Gerungs zu beauftragten Baumüberprüfung - bei der Pfarre Gr. Gerungs.


Die Pfarre Groß Gerungs hat die Stadtgemeinde Gr. Gerungs im Anlassfall davon in Kenntnis zu setzen, wenn aufgrund eines Sturmes oder auf Grund „höherer Gewalt“ eine außertourliche Baumpflege oder Baumüberprüfung als erforderlich erachtet wird.

Die dabei anfallenden Kosten werden von der Pfarre Gr.Gerungs übernommen.

Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung bedarf es seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs noch einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen.

Gr.Gerungs,


Pfarre Gr.Gerungs



Stadtgemeinde Gr.Gerungs

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets“ für den öffentlichen Verkehr sowie Festlegung der Entlehnungsbedingungen; Beschlussfassung (Zl. 522)

Sachverhalt:
Von NÖ Regional wurde nachfolgende Information an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.



noe  regional

Die Kraft der Gemeinsamkeit



Infos zum Schnupperticket

„Schnuppertickets“ sind übertragbare Zeitkarten für den Öffentlichen Verkehr, die Gemeinden den BürgerInnen zum Ausleihen tageweise zur Verfügung stellen. Auch das VOR KlimaTicket Region oder MetropolRegion kann als Schnupperticket verwendet werden.

Ziele des Schnuppertickets sind,

- ein aktiver Beitrag zur CO2 Einsparung (Vermeidung Autofahrt) verbunden mit
- einer Anregung zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel um so die Vorzüge der öffentlichen Verkehrsmittel kennenzulernen.
- Soziales Service der Gemeinde für BürgerInnen/AsylwerberInnen etc. für Arztbesuche, Behördenwege etc.
- Kostengünstige Dienstfahrten von GemeindemitarbeiterInnen/-mandataren mit dem Schnupperticket

Daten & Fakten:

- Die Gemeinde gibt vor, wie oft die Gemeindebürger die Jahreskarte ausleihen können (z.B. 2 x pro Monat, max. 10 x pro Jahr)
- Mittels Online-Reservierung www.schupperticket.at kann das Ticket auch schon Wochen im Voraus reserviert werden.
- Bei der Entlehnung wird die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen mit der Unterschrift bestätigt und verbindlich akzeptiert, ebenso ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen!
- Details wie Ersatz bei Verlust, Ausleihkosten, Rückgabe, Wochenende usw. sind individuell festzulegen.

Kosten für die Gemeinde:

915,- € (Bruttokosten) für VOR MetropolRegion (gültig für NÖ, W, Bgld.) oder 550,-€ (Bruttokosten) VOR Region (gültig für NÖ, Bgl.). Förderung von 10 % durch die NÖ. Regional für Mobilitätsgemeinden für max. 3 Jahre für max. 2 Ticket.

Die Reservierungs-App kostet 5,- € pro Monat/Ticket. Damit können Vorreservierungen von den Bürgern/Gemeinde ganz easy eingetragen werden und

es ist sofort ersichtlich wann die Karte noch frei ist. Verleihdaten werden automatisch aufgezeichnet.

Weitere Infos:

Die meisten Gemeinden bieten 2 Karten an. Das Ausborgen sollte für BürgerInnen kostenlos sein.

Was ist zu tun?

Es ist ein Gemeinderatsbeschluss ist erforderlich- ein einfacher Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde das Schnupperticket den Bürgern anbieten möchte.

Falls die Verwendung des Gemeindegewappens beschlusspflichtig ist dieses gleich mitbeschließen, da das Wappen auf das Schnupperticket aufgedruckt wird.

Für die Bestellung und Ausstellung des neuen Schnuppertickets ist folgendes notwendig:

- ausgefüllte Kostenübernahmebestätigung (wird per Mail vom VOR übermittelt)
- Gemeinde Wappen (statt Foto für die Kartenausstellung)
- Anzahl der gewünschten Jahreskarten für die Gemeinde - Angabe des Geltungsbereiches (Region oder MetropolRegion)

Das unterschriebene Datenformular, das Gemeindegewappen und alle oben angegebenen Informationen, sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln jobticket@vor.at

Bei der Antragstellung und Bewerbung (z.B. Plakat) ist das Mobilitätsmanagement der NÖ. Regional behilflich.

Laut der Homepage www.schnupperticket.at nimmt derzeit die Stadtgemeinde Zwettl an dieser Aktion teil.

In der Stadtgemeinde Zwettl können die Tickets gegen ein Benützungsentgelt ausgeliehen werden.

Es werden für Hauptwohnsitzer für 1 Tag € 10,--, für 2 Tage 15,-- und für 3 Tage € 20,-- eingehoben. Nebenwohnsitzer müssen den doppelten Betrag bezahlen. Pro Person und Monat ist eine Entlehnung möglich.

Das Schnupperticket muss bis 10.00 Uhr abgeholt werden. Ab 10.00 Uhr wird ein vorreserviertes Ticket bei Nicht-Abholung wieder freigegeben. Die Rückgabe des Schnuppertickets muss am Folgetag nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes bis spätestens 08.00 Uhr erfolgen.

Bei Ticketverlust ist der Entlehrende für den Ersatz des verbleibenden Werts des Tickets verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt € 100,--. Wird das Ticket nicht zeitgerecht zurückgegeben wird eine Verspätungsgebühr in der Höhe von € 10,-- verrechnet.

VA-Stelle: 1/522 – 7280 VA Betrag: € 2.000,-- frei: € 2.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs zwei „Schnuppertickets“ ankauft und den Bürger/innen von Groß Gerungs anbietet.

Es soll auch die Möglichkeit der Reservierungs-App angeboten werden und daher die Kosten von € 5,-- pro Monat und Ticket genehmigt werden.

Seitens des Gemeinderates soll auch die Zustimmung erteilt werden, dass für diese Aktion das Gemeindewappen kostenlos verwendet werden darf.

Diese Aktion soll mit 1. Jänner 2023 beginnen und vorerst für 1 Jahr gelten.

Als Entlehnungsbedingungen sollen (in Anlehnung an die Bedingungen der Stadtgemeinde Zwettl) die oben angeführten Bedingungen beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)

Sachverhalt:

Von der NÖ Landesregierung wurde beschlossen, dass sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher für die Heizperiode 2022/2023 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,-- ausbezahlt wird. Zusätzlich wird auf Grund der Teuerungswelle im Energiebereich vom Land NÖ ein weiterer Betrag in der Höhe von € 150,-- ausbezahlt.

Der diesbezügliche Antrag muss beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Im Jahr 2020 wurde von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,-- ausbezahlt. Der gesamte damals ausbezahlte Betrag betrug € 5.000,--.

VA-Stelle: 5/4690 – 7680 VA Betrag: € 6.000,-- frei: € 6.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,- für die Heizperiode 2022/2023 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt wird.

Als Richtlinie für die Bedürftigkeit soll die gleiche Richtlinie wie für den NÖ Heizkostenzuschuss gelten.

Zusätzlich soll jedoch der Heizkostenzuschuss auch den Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden, wenn die anderen Voraussetzungen laut der NÖ Heizkostenzuschuss-Richtlinie zutreffen.

Die Auszahlung soll an die sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern auf Grundlage der bis 31. März 2023 eingelangten Anträge für den NÖ Heizkostenzuschuss ohne zusätzlichem Antrag erfolgen.

Für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein Antrag erforderlich, der bis spätestens 31. März 2023 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingelangt sein muss.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Energieliefervereinbarung für den Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf läuft am 31. Dezember 2022 aus.

Es wurde eine neue Energieliefervereinbarung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 übermittelt. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. gekündigt wird.

Der Grund für die Übermittlung einer neuen Energieliefervereinbarung vor dem Ablauf der bestehenden Vereinbarung ist die Tatsache, dass sich der Strompreis derzeit laufend verändert. Es wird seitens der EVN daher angeraten auf den „Universal Float Natur“ Tarif umzusteigen.

Hier beträgt der Grundpreis € 20,- pro Jahr und der Basis-Verbrauchspreis wird im Vertrag mit 4,6 Cent/kWh angegeben. Auf Grund der Preisanpassungsformel beträgt der Tarif derzeit rund 33 Cent/kWh exkl. Ust.

Wenn kein Umstieg erfolgt, dann verlängert sich der bestehende Vertrag mit dem Tarif „Mega Garant K“ mit einem derzeitigen Verbrauchspreis von rund 65 Cent/kWh für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024.

Laut den im Vertrag angeführten Informationen benötigt die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Anlagen Energie im Ausmaß von jährlich ca. 733.915 kWh.

Es wurde auch versucht bei anderen Energielieferanten Angebote zu erhalten. Leider hat man hier nur Absagen erhalten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf die Energieliefervereinbarung – Strom Nr. SEL-ZT-23-GEMEINDE-0010/1 zu den in der Vereinbarung angeführten Bedingungen abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurden zwei Zusatzvereinbarungen bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-93 vom 3. November 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Schönbichl / Errichtung Lichtpunkt 1104 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.873,84.

Der Betrag wird am 15. Mai 2023 in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-94 vom 16. November 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Nonndorf / Siedlungserweiterung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 12.220,88.

Der Betrag wird am 15. Mai 2023 in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

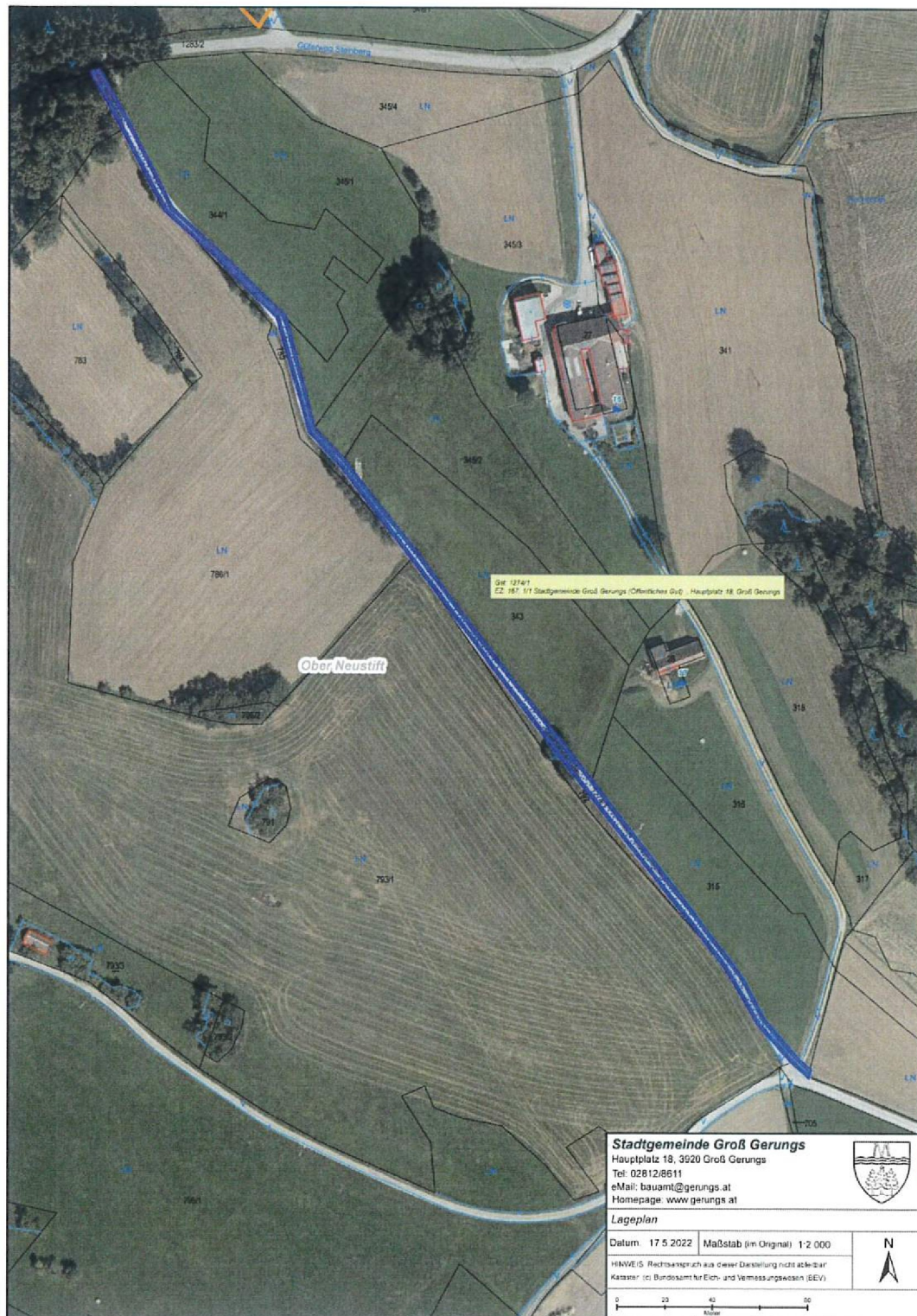
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Ober Neustift“ – KG Ober Neustift; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Hinterweg Ober Neustift“ in der Katastralgemeinde Ober Neustift übermittelt. Es soll eine Weganlage auf der Grundstücksparzelle Nr. 1274/1 errichtet werden.



In diesem Zusammenhang muss sich eine Beitragsgemeinschaft bilden.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll 25 % der Errichtungskosten und anschließend die Erhaltungskosten übernehmen.

Nach der Errichtung des Weges soll eine Vermessung durchgeführt werden. Der Weg befindet sich vor und nach dem Bau im öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 140.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindeförderung 25 %	€ 35.000,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 91.000,--
Interessentenanteil 10 %	€ 14.000,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist nach Förderzusage im Jahr 2023 eingeplant.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2023 wurde dieses Projekt vorgesehen.

VA-Stelle: 5/7100 – 00210 VA Betrag: € 140.000,-- frei: € 140.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Hinterweg Ober Neustift“ in der Katastralgemeinde Ober Neustift umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und in weiterer Folge die Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) KG Groß Meinharts – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst wurde die Vermessungsurkunde, GZ 52414A vom 27.06.2022, bezüglich der Vermessung der B 38 von km 55,2 – km 56,7 mit der Bezeichnung „Großmeinharts – Etzen, 2 + 1“ übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind entsprechende Kundmachungen der Gemeinde für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung und ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

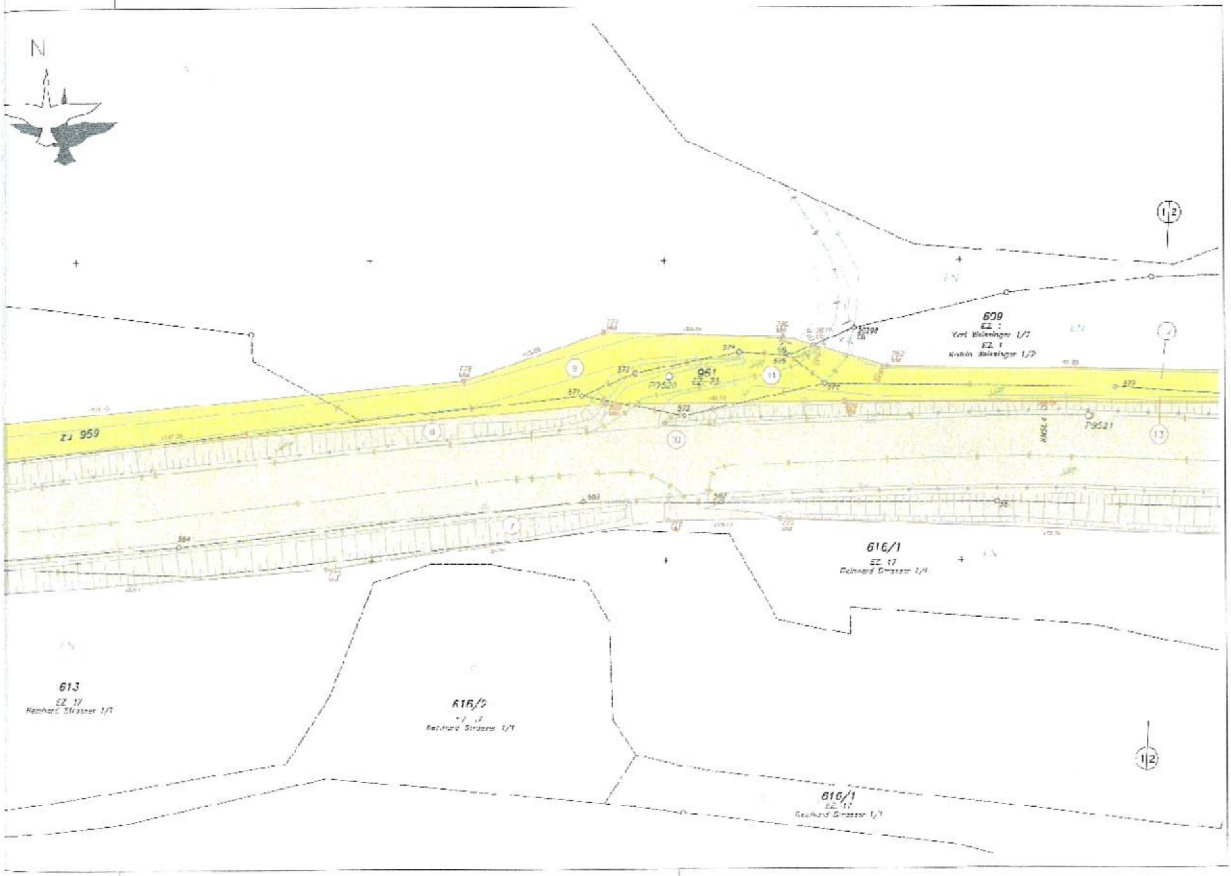
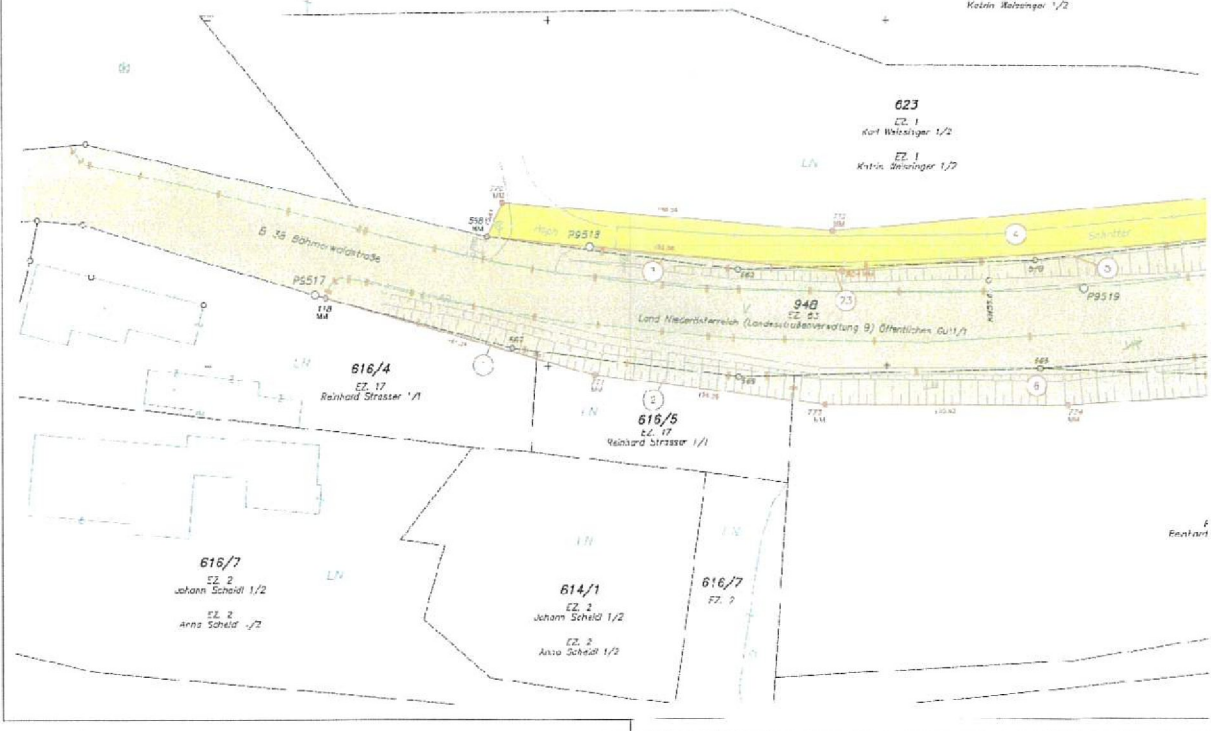
Naturaufnahme 1 : 500



Blatt: 1 von 2

- gM Lochmaße
- ME Mauerecke
- FE Hausecke
- SE Seckenecke
- ZF Zaunspitze
- ER Randkante
- indirekte Kennzeichnung
- Steinsetz behauen
- Stein unbehauen
- PF Pflöck

E24/1
 E. 1
 Karl Wassinger 1/2
 E. 1
 Karin Weisinger 1/2





Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeiner Baudeinst
3109 St. Pölten Landhausplatz 1

GZ 52414A
KG Großmehrharts

vom 27.06.2022
24124

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Dolter Vermessung ZT GmbH

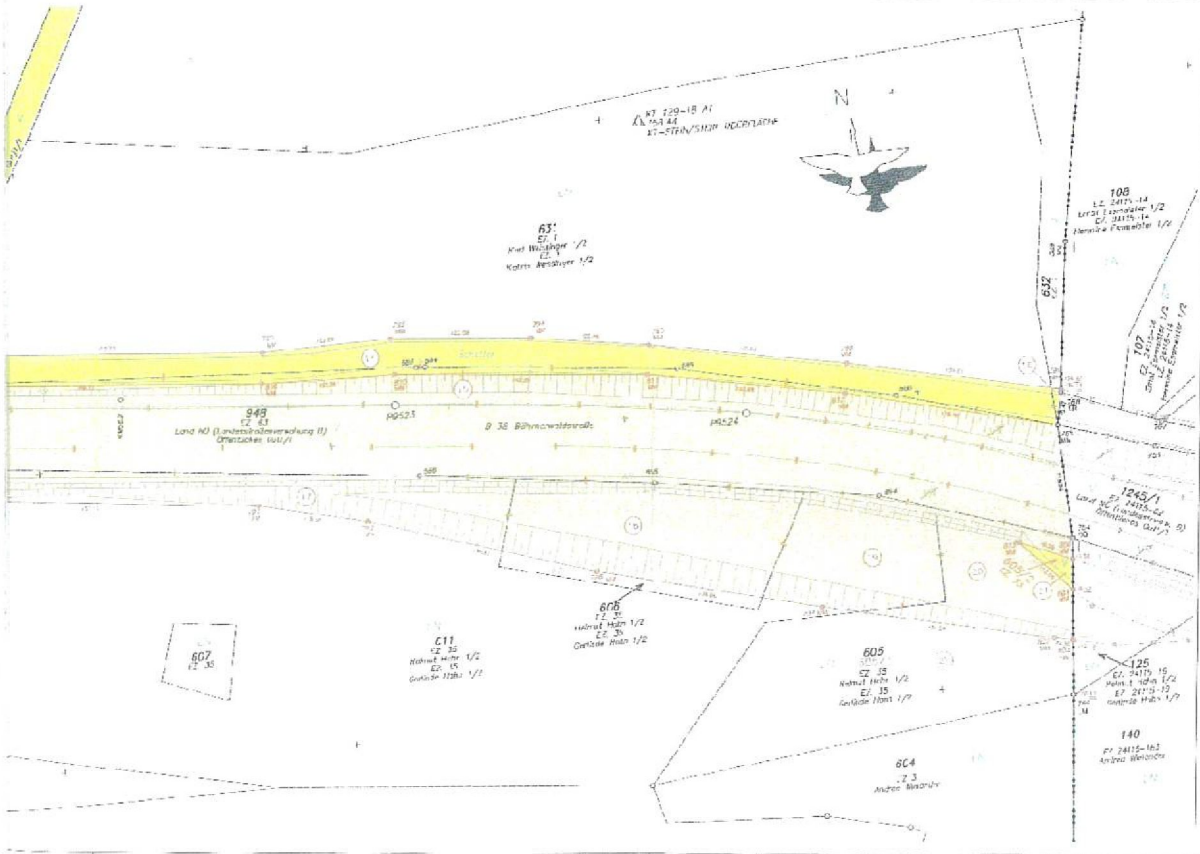
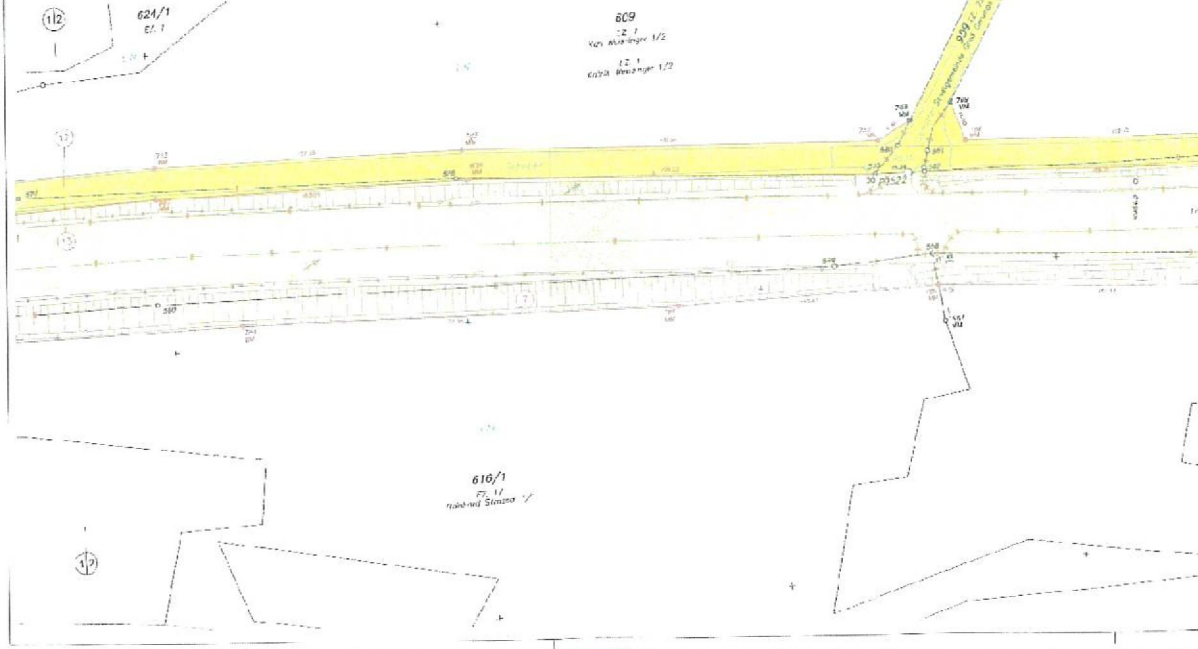
Naturaufnahme 1 : 500



Blatt: 2 von 2

LEGENDE:

- o= Metallmark
- o=70 Born
- o=14 Eisgeruch
- o=18 Kreuz im Fels
- o=11 Lochmarke
- o=14 Mauerreste
- o=14 Mauerreste
- o=18 Sockelreste
- o=25 Zaunreste
- o=14 Bordsteinkante
- o=117 räumliche Kennzeichnung
- o=117 räumliche Kennzeichnung
- o=117 Stein unbehoben
- o=117 Block



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt:

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52414A in der KG Großmeinharts dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 10
- 1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 959
- 1.3) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 961
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52414A in der KG Großmeinharts dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 4, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 23
- 2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 605/2
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

19.) KG Etzen – B 38 km 55,2 – 56,7 – Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst wurde die Vermessungsurkunde, GZ 52414B vom 27.06.2022, bezüglich der Vermessung der B 38 von km 55,2 – km 56,7 mit der Bezeichnung „Großmeinharts – Etzen, 2 + 1“ übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind entsprechende Kundmachungen der Gemeinde für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung und ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Baudienst
3109 St. Pölten Landhausplatz 1

GZ 52414B
KG Etzton

vom 27.01.2023
24115

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döller Vermessung ZT GmbH

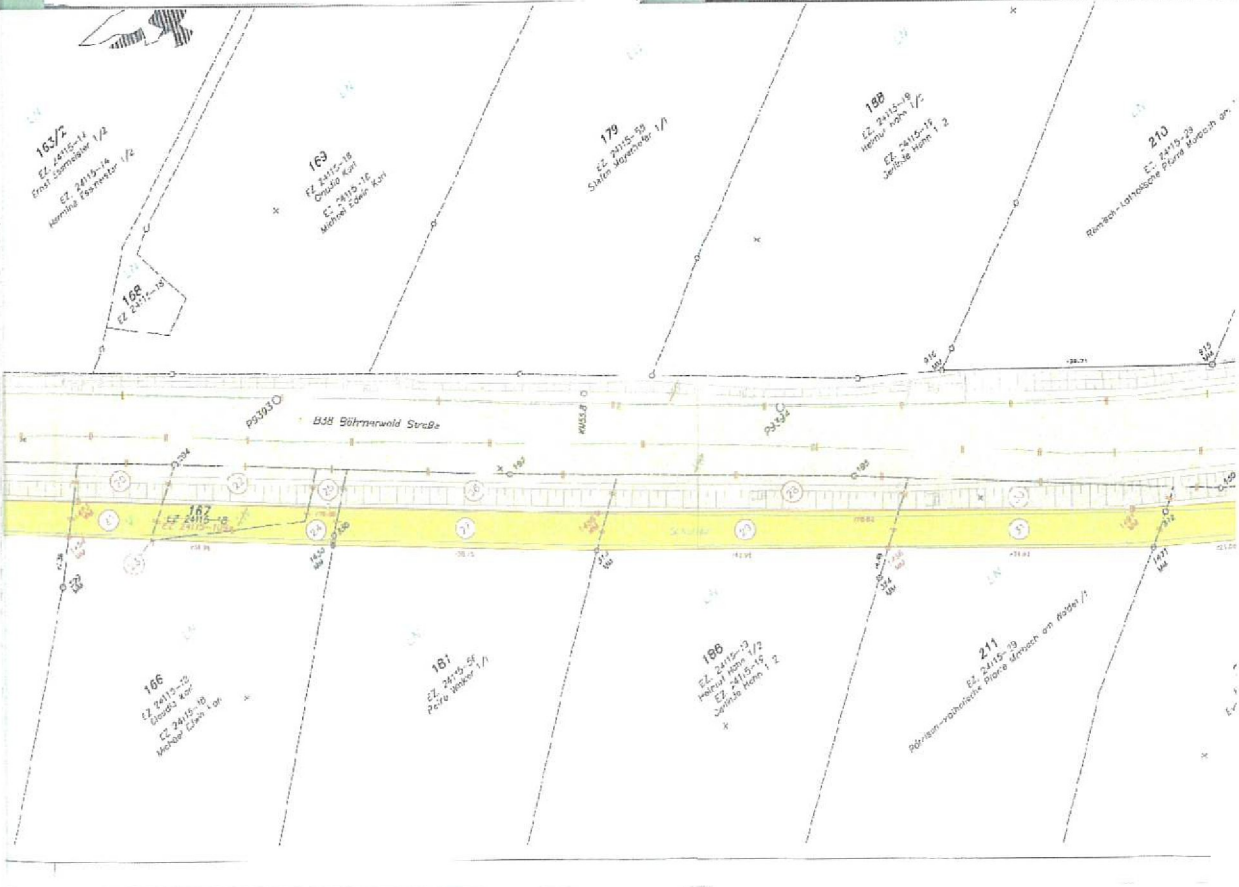
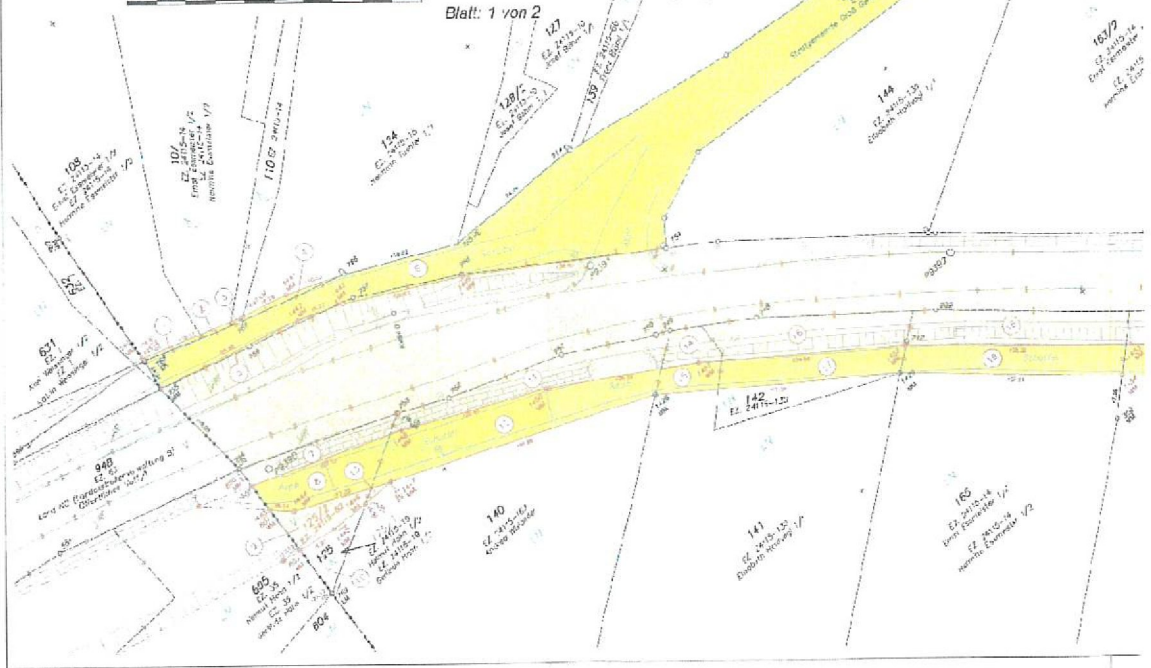
Naturaufnahme 1 : 500

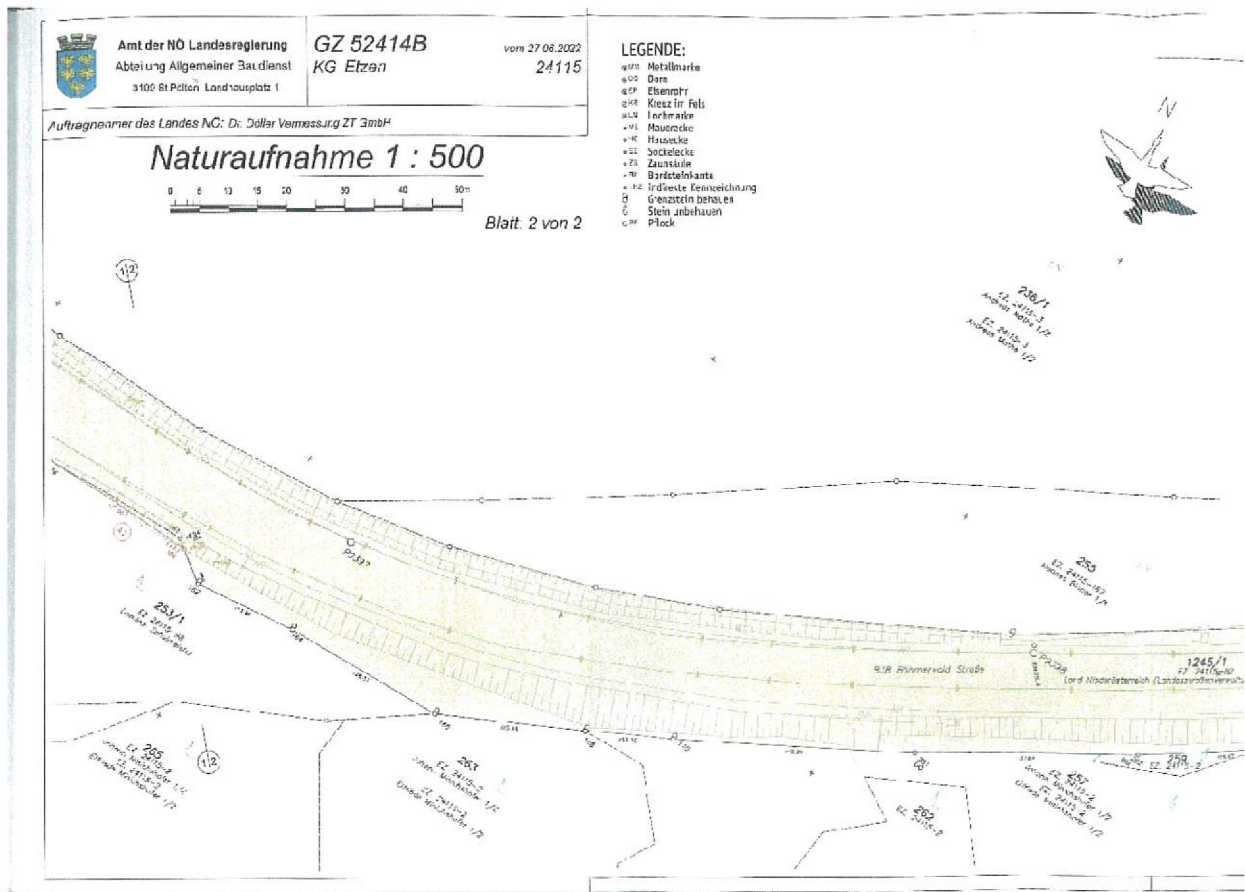
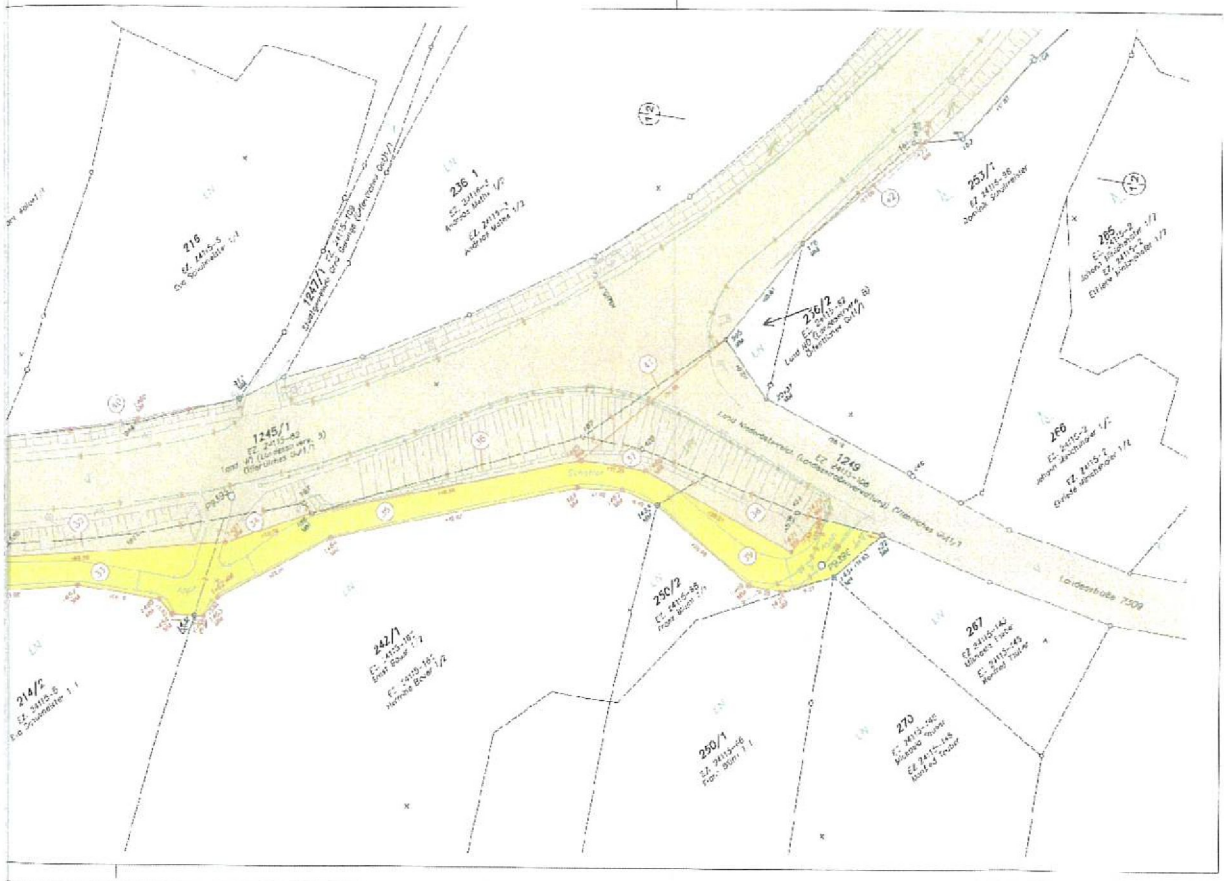


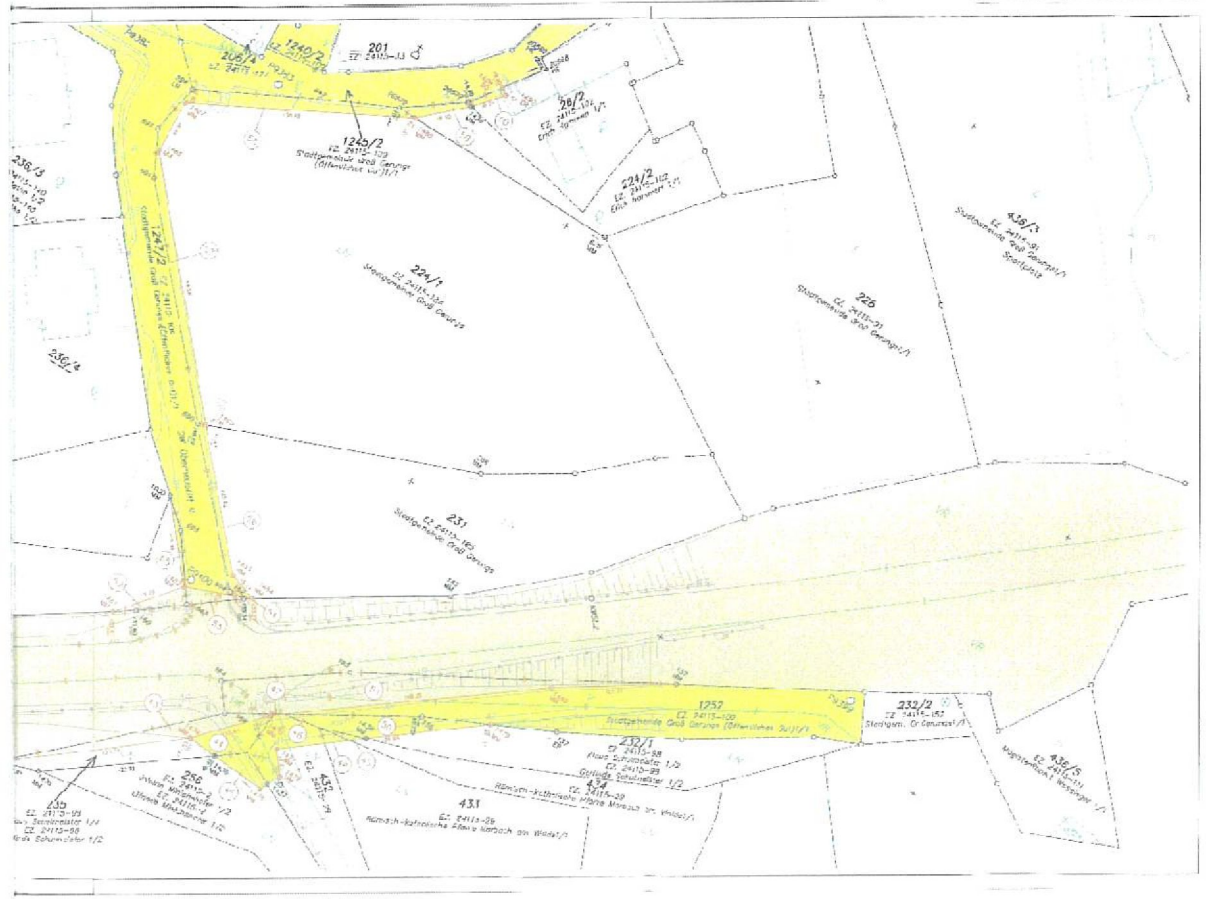
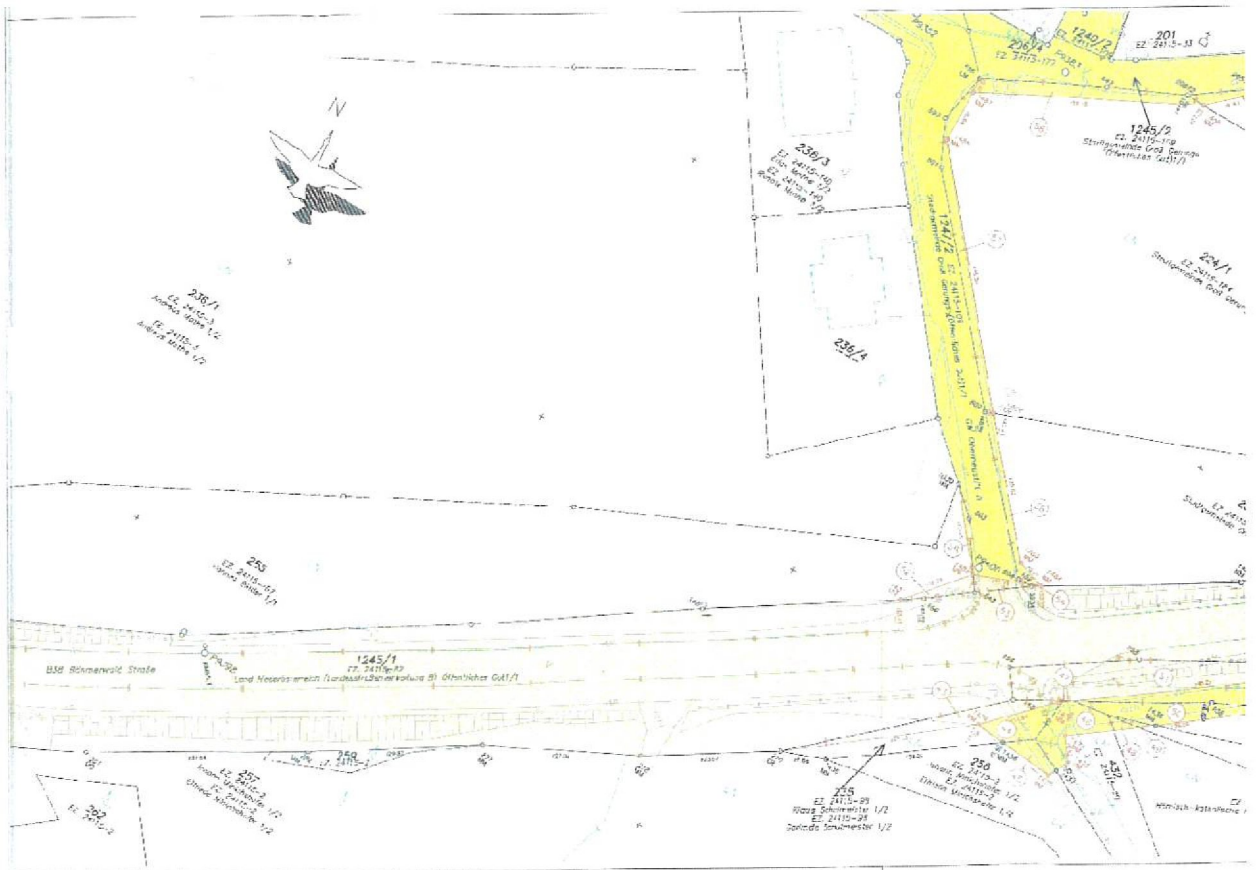
Blatt: 1 von 2

LEGENDE:

- Metalle
- Dorn
- Flurnr
- Kreuz im Feld
- Lichtrinne
- Mauercke
- Mauerke
- Mauerke
- Sockellecke
- Zunaue
- Bordsteinaue
- Indirekte Kennzeichnung
- Grenzlinie haben
- Stein anschauen
- Pfluck







Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52414B in der KG Etzen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 5, 51, 53
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1245/2, 1245/4, 1247/2, 1252
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Trennstücke werden aus dem Gemeindegut entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 54, 56, 57, 58
- 1.4) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 224/1, 231
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52414B in der KG Etzen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 12, 15, 17, 19, 21, 24, 27, 29, 31, 33, 35, 39, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60
- 2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 167
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20.) KG Sitzmanns – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

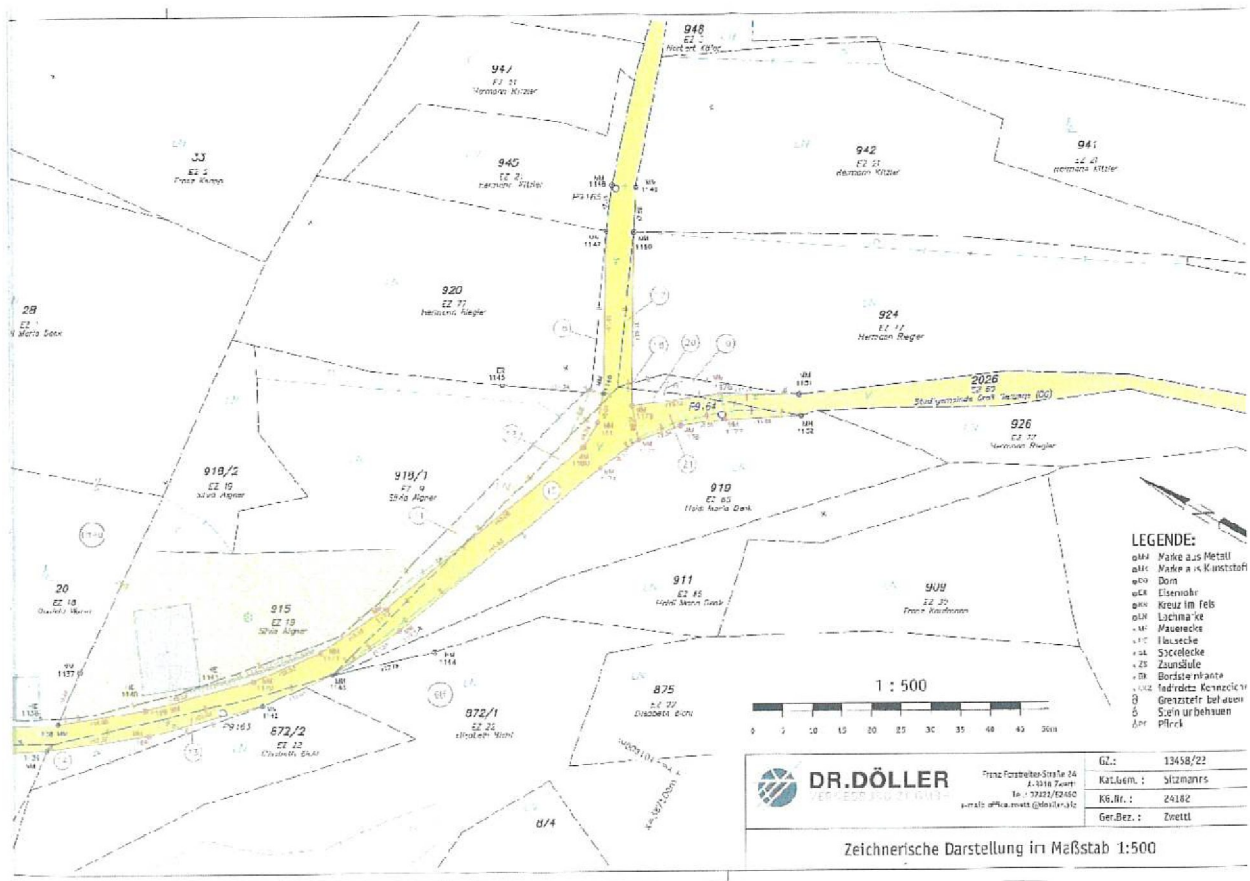
Sachverhalt:
Im Zusammenhang mit dem Güterwegeprojekt „Sitzmanns -Fischteich“ erfolgte in der Katastralgemeinde Sitzmanns eine Vermessung des Straßengrundstückes.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13458/22 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 sind 22 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 1.450 m² betroffen.

Laut Vermessungsurkunde sind die Grundstücke Nr. 2025/1 und 2026 der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) von der Vermessung betroffen.

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 2025/1 ändert sich von 2.410 m² auf 2.444 m².

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 2026 ändert sich von 2.310 m² auf 2.350 m².



In Vorgesprächen wäre mit dem Kommandanten der FF-Griesbach vereinbart worden, dass sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Asphaltierung der Fläche vor und neben dem FF-Gebäude in Griesbach mit € 7.500,-- beteiligt. Den Rest der anfallenden Kosten muss die FF-Griesbach selbst finanzieren.

VA-Stelle: 1/1630 – 7740

VA Betrag: € 7.500,-- frei: € 7.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Asphaltierung der Fläche vor und neben dem FF-Gebäude in Griesbach, seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 7.500,-- an die FF-Griesbach gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

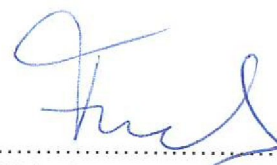
- 22.) ---
- 23.) ---
- 24.) ---
- 25.) ---
- 26.) ---
- 27.) ---
- 28.) ---
- 29.) ---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen, wünscht ein frohes Weihnachtsfest und Prosit für 2023 und schließt die Gemeinderatssitzung um 23.05 Uhr.

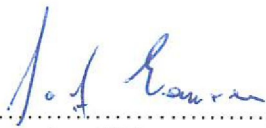
Unterschriften:



.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister



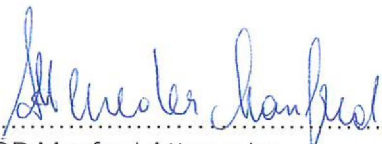
.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP



.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ



.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS